



Geschäftsordnung Schachbezirk Unterland

Fassung vom 25.02.2023

Der Schachbezirk Unterland ist eine Unterabteilung des Schachverbands Württemberg e.V. (SVW). Er unterliegt der Satzung des SVW und gibt sich zur geregelten Arbeit innerhalb des Bezirks folgende Geschäftsordnung.

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Gliederung und Bezirksleitung

- 1.1 Der Bezirk setzt sich aus den ihm gemeldeten Schachvereinen und Schachabteilungen der Gruppe Nord (Heilbronn-Hohenlohe, Anlage 1 dieser Geschäftsordnung) und der Gruppe Süd (Ludwigsburg, Anlage 2 dieser Geschäftsordnung) - nachfolgend Vereine genannt - zusammen. Neue Vereine können einen Antrag zur Aufnahme in den Schachbezirk Unterland an den Bezirksleiter stellen. Die Aufnahme wird im Vorstandsgremium entschieden.
- 1.2 Zum Vorstand gehören:
 - 1.2.1 Der Bezirksleiter
 - 1.2.2 Der Bezirksspielleiter
 - 1.2.3 Der Bezirkskassier
 - 1.2.4 Der Bezirksjugendleiter
 - 1.2.5 Der Bezirksjugendspielleiter
 - 1.2.6 Der Schriftführer
 - 1.2.7 Der Pressewart
 - 1.2.8 Der Schiedsgerichtsvorsitzende
 - 1.2.9 Der Referent für Breiten- und Freizeitsport sowie Öffentlichkeitsarbeit
 - 1.2.10 Der Referent für Ausbildung
 - 1.2.11 Der DWZ-Referent
 - 1.2.12 Der Referent für Internet und Online-Schach
- 1.3 Zum Bezirksspielausschuss (BSpA) gehören:
 - 1.3.1 Der Bezirksspielleiter
 - 1.3.2 Der Bezirksjugendspielleiter
 - 1.3.3 8 Spelausschussmitglieder aus jeweils unterschiedlichen Vereinen
- 1.4 Weitere Aufgabenträger außerhalb des Bezirksvorstandes sind:
 - 1.4.1 Der stellvertretende Schiedsgerichtsvorsitzende und drei Beisitzer des Schiedsgerichts (§ 2.2.9)
 - 1.4.2. Zwei Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer
- 1.5 Delegierte, deren Zahl sich aus den Mitgliederzahlen der Bezirke ergibt, die den Bezirk auf dem Verbandstag vertreten.



§ 2 Rechte und Pflichten der Bezirksleitung

- 2.1 Alle zum Vorstand gehörenden Mitglieder üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Sie sind verpflichtet, den Bezirksleiter über alle wichtigen Ereignisse umgehend zu informieren. Der Vorstand kann verdiente Mitglieder ehren und auszeichnen, sowie Disziplinarstrafen und Geldbußen verhängen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% seiner Mitglieder anwesend sind.
- 2.2.1 Der Bezirksleiter ist für den gesamten Betrieb innerhalb des Bezirks verantwortlich. Er hat den Bezirkstag alle zwei Jahre einzuberufen. Der Bezirksleiter beruft jährlich mindestens eine Sitzung des Bezirksvorstandes ein. Der Bezirksleiter kann über Ausgaben für die laufenden Bezirksgeschäfte bis zu einer Höhe von 500,- EUR im Einzelfall entscheiden. Über höhere Aufwendungen hat der Vorstand zu entscheiden. Der Bezirksleiter hat das Recht, die Kasse jederzeit durch die Kassenprüfer überprüfen zu lassen. Der Bezirksleiter unterzeichnet den geprüften Kassenbericht mit dem genehmigten Haushaltsplan und legt diesen zeitgerecht dem Verband vor. Er ist verpflichtet dem Bezirk Rechenschaft über Einnahmen und Ausgaben zu geben. Er kann ferner bei Ausfall eines Vorstandsmitglieds oder sonstigen Mitarbeiters des Bezirks - in Abstimmung mit seinen Stellvertretern - kommissarisch bis zum nächsten Bezirkstag einen Sachbearbeiter einsetzen. Erster Stellvertreter des Bezirksleiters ist der Bezirksspielleiter.
- 2.2.2 Der Bezirksspielleiter ist für den Spielbetrieb auf Bezirksebene verantwortlich, ausgenommen sind Jugendturniere. Er legt die Termine für den Spielbetrieb auf Bezirksebene in Abstimmung mit dem Bezirksspielausschuss (BSpA) fest. Er ist zugleich Vorsitzender des Bezirksspielausschusses. Die Bestimmungen der WTO und der Bezirksspielordnung (BSpO) sind für ihn bindend. Der Bezirksspielleiter entscheidet in erster Instanz über Streitfälle in seinem Zuständigkeitsbereich. Ist der eigene Verein bei einem Streitfall betroffen, entscheidet der Bezirksleiter. Entscheidungen des Bezirksspielleiters erfolgen in Textform. Für jedes Saisonjahr hat er einen Haushaltsplan aufzustellen, der vom Vorstand genehmigt werden muss.
- 2.2.3 Der Bezirkskassier hat die Kasse sorgfältig und übersichtlich zu führen. Alle Einnahmen und Ausgaben sind durch Belege nachzuweisen und im Kassenbuch einzutragen. Das Kassenbuch kann durch PC-Ausdruck ersetzt werden. Der Kassier erstellt den jährlichen Kassenbericht nach den Vorgaben des Verbands und veranlasst die Prüfung der Kasse und des Kassenberichts durch die Kassenprüfer. Bei der Terminsetzung ist ein angemessener Vorlauf für die Einhaltung der Abgabefrist des geprüften Kassenberichts an den Verband zu berücksichtigen. Der jährliche Kassenbericht ist zu unterzeichnen. Für jedes Geschäftsjahr hat er einen Haushaltsplan aufzustellen, der vom Vorstand genehmigt werden muss. Rückständige Zahlungen der Vereine hat er zwei Wochen nach Fälligkeit anzumahnen. Der Kassier führt für den Bezirk ein Girokonto, für das der Bezirksleiter und der Bezirkskassier jeweils allein zeichnungsberechtigt sind. Kontoinhaber ist der Schachverband Württemberg e.V. Der Bezirkskassier kann Einzelrechnungen bis zu einem Betrag von 300,- EUR ohne Genehmigung des Bezirksleiters begleichen. Höhere Rechnungen hat er dem Bezirksleiter oder dem Bezirksvorstand zur Genehmigung weiterzuleiten. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2.2.4 Der Bezirksjugendleiter ist für den Spielbetrieb der Jugend im Bezirk verantwortlich. Die Bestimmungen der WTO und der Jugendbezirksspielordnung sind für ihn bindend. Der Bezirksjugendleiter ist verpflichtet, dem Verband die Jugendlichen zu melden, die für die Verbandsjugendmeisterschaft teilnahmeberechtigt sind. Der Bezirksjugendleiter entscheidet in erster Instanz über Streitfälle in seinem Zuständigkeitsbereich. Entscheidungen des Bezirksjugendleiters erfolgen in Textform.



- 2.2.5 Der Bezirksjugendspielleiter ist für den Spielbetrieb in der Jugend verantwortlich. Er unterstützt den Bezirksspielausschuss bei deren Planung bzgl. Spielterminen. Er ist Mitglied im Bezirksspielausschuss (BSpA).
- 2.2.6 Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstands sowie des Bezirkstags ein Protokoll in Textform zu führen. Das Protokoll muss die Zahl der jeweils Anwesenden sowie alle Anträge und Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis enthalten. Das Protokoll ist jedem Vorstandsmitglied zu übersenden. Die Protokolle sind vom Schriftführer zu sammeln und zu unterzeichnen.
- 2.2.7 Der Pressewart ist für die Veröffentlichungen von Ausschreibungen, Berichten oder Mitteilungen über Veranstaltungen des Schachbezirks Unterland zuständig.
- 2.2.8 Der Schiedsgerichtsvorsitzende beruft das Bezirksschiedsgericht ein. Dieses entscheidet - bestehend aus dem Schiedsgerichtsvorsitzenden und je einem Beisitzer aus den Gruppen Nord und Süd - über Proteste, Streitigkeiten und Verfehlungen bei Mannschaftskämpfen und Einzeltournieren auf Bezirksebene. Es ist an die Ordnungen des Schachbezirks Unterland, an die Bestimmungen der WTO und die Regeln des Weltschachbundes (FIDE) gebunden. Die Urteile sind dem Bezirksleiter, dem Kassier, den betreffenden Spielleitern sowie den beteiligten Parteien in Textform mitzuteilen. Das Schiedsgericht muss über die Kosten des Verfahrens entscheiden. Es stellt im Bezirk die letzte Instanz dar. Ein Urteil des Bezirksschiedsgerichts kann nur vom Verbandsschiedsgericht aufgehoben werden.
- 2.2.9 Der Referent für Breiten- und Freizeitsport sowie Öffentlichkeitsarbeit hat die Aufgabe, Breiten- und Freizeitveranstaltungen für Jedermann auf Vereins- und Bezirksebene zu fördern sowie die Vereine bezüglich der finanziellen Beihilfen und der organisatorischen Unterstützung seitens des Württembergischen Landessportbundes und den Sportkreisen regelmäßig aufzuklären.
- 2.2.10 Der Referent für Ausbildung hat die Aufgabe, Ausbildungs- und Fördermaßnahmen innerhalb des Bezirks zu koordinieren und durchzuführen. Diese Maßnahmen sind mit dem Schachverband Württemberg und der Schachjugend des Bezirks abzustimmen.
- 2.2.11 Der DWZ-Referent wertet sämtliche Mannschaftskämpfe, Bezirks- und Vereinsmeisterschaften aus und ermittelt die deutschen Wertungszahlen (DWZ) der Spieler. Die Mitglieder des Bezirksspielausschusses (BSpA) sowie die Vereine sind hierzu verpflichtet, dem DWZ-Sachbearbeiter sofort nach Abschluss der Mannschaftskämpfe und Meisterschaften unaufgefordert übersichtliche, auswertbare Ergebnistabellen und ggf. Spielberichtskarten zur Verfügung zu stellen.
- 2.2.12 Der Referent für Internet und Online-Schach hat die Aufgabe, auf der Homepage des SVW die Seiten des Schachbezirks Unterland – nachfolgend Internet genannt – zu betreuen und über den Schachbezirk zu informieren. Dies beinhaltet insbesondere die Veröffentlichung aller wichtigen Termine, Ergebnisse und Adressen des Schachbezirks im Internet. Der Bezirksspielleiter und alle Staffelleiter sowie die Vereine sind hierzu verpflichtet, ihm unaufgefordert alle wichtigen Termine und Ergebnisse zu übermitteln. Über die Organisation von Online- und Hybridschachturnieren soll das klassische Turnierangebot ergänzt werden.
- 2.3 Der Bezirksspielausschuss (BSpA) tagt mindestens 2x jährlich. Er wird vom Bezirksspielleiter einberufen. Bei Bedarf können weitere Sitzungen einberufen werden. Die Mitglieder des Bezirksspielausschusses sind verpflichtet, den Bezirksspielleiter bei seiner Arbeit zu unterstützen. Die Aufgaben des BSpA regelt die



Bezirksspielordnung (BSpO). Der Bezirksspielausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Ausschussmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bezirksspielleiters.

- 2.4.2 Die Kassenprüfer haben die Kasse regelmäßig jährlich, sowie auf besondere Aufforderung des Bezirksleiters zu prüfen. Sie haben das Kassenbuch und den zugehörigen Kassenbericht nach Prüfung zu unterzeichnen. Unstimmigkeiten sind unverzüglich dem Bezirksleiter zu melden. Beim Bezirkstag soll einer der beiden Kassenprüfer über die Kassenführung berichten. Die Regelprüfungen sollen rechtzeitig vor dem jährlichen Abgabetermin des Kassenberichts an den Verband bzw. dem Bezirkstag erfolgen.

§ 3 Bezirkstag

- 3.1 Die oberste Instanz des Schachbezirks Unterland ist der ordentliche Bezirkstag, der alle zwei Jahre – mindestens fünf Wochen vor dem Verbandstag – abzuhalten ist. Die Einladung mit Tagesordnung muss spätestens drei Wochen vor dem Bezirkstag im Veröffentlichungsorgan des SVW bekannt gegeben werden. Weiter ist sie mit dieser Frist den Vorständen der Vereine in Textform zu übersenden. Außerordentliche Bezirkstage sind einzuberufen, wenn eine einfache Mehrheit des Bezirksvorstands oder mindestens 10 Vereine dies fordern. Ein außerordentlicher Bezirkstag kann mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden.
- 3.2 Der Bezirkstag setzt sich aus dem Vorstand und den Delegierten der Vereine zusammen. Mitglieder des Vorstands haben nur eine Stimme, auch wenn sie gleichzeitig als Delegierte ihres Vereins auftreten. Der Bezirkstag entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist.
- 3.3 Anträge können von den Vereinen sowie von den Mitgliedern des Bezirksvorstandes gestellt werden. Sie sind mindestens 14 Tage vor dem Bezirkstag in Textform beim Bezirksleiter einzureichen. Wichtige Anträge sollen im Internet veröffentlicht werden.
- 3.4 Auf dem Bezirkstag sind mindestens folgende Tagesordnungspunkte abzuhalten:
- 3.4.1 Rechenschaftsberichte der Vorstandsmitglieder
Alle Berichte sind in wichtigen Bereichen zu erstatten.
- 3.4.2 Bericht der Kassenprüfer
- 3.4.3 Entlastung der Vorstandsmitglieder
Vor der Entlastung bestimmt der Bezirkstag einen Versammlungsleiter, der die Entlastung bis zur Wahl des Bezirksleiters übernimmt. Nach der Wahl des Bezirksleiters übernimmt dieser die weitere Wahlleitung.
- 3.4.4 Wahlen
Der Bezirkstag wählt – alle zwei Jahre – die Mitglieder der Bezirksleitung entsprechend §1.2 - §1.5 dieser Geschäftsordnung.
- 3.4.5 Anträge
- 3.4.6 Verschiedenes
- 3.5 Wird ein Vorstandsposten nicht besetzt, sollen die restlichen Vorstandmitglieder für einen kommissarischen Ersatz sorgen. Wird kein Bezirksleiter gewählt oder bleibt der Posten des Kassiers unbesetzt, ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten ein außerordentlicher Bezirkstag einzuberufen. Eine Veröffentlichung im Verkündungsorgan des SVW erfolgt nur, wenn das trotz der verkürzten Frist möglich ist.
- 3.6 Das Protokoll des Bezirkstags erhalten die Vereine in Textform, es ist im Internet zu veröffentlichen.



§ 4 Vereine

- 4.1 Die Vereine sind verpflichtet, den Bezirk durch aktive Mitarbeit zu unterstützen. Sie sind weiter verpflichtet zur Mitgliedschaft beim Württembergischen Landessportbund (WLSB) sowie zur Einhaltung aller Vorschriften des Melde- und Beitragswesens.
- 4.2 Alle Beiträge, Startgelder und sonstigen finanziellen Verpflichtungen sind bis zu dem in der ersten Zahlungsaufforderung gesetzten Termin zu entrichten. Bei allen Turnieren des Bezirks gilt als erste Zahlungsaufforderung das Startschreiben des jeweiligen Turnierleiters. Wer bis zum festgesetzten Zeitpunkt den Verpflichtungen nicht nachkommt, wird durch Einschreibebrief mit einer gesetzten Frist von 14 Tagen an die Erledigung erinnert. Vereine, die nach dieser Frist ihre Verpflichtungen nicht erfüllt haben, können durch Vorstandsbeschluss bei allen offiziellen und inoffiziellen Veranstaltungen des Bezirks gesperrt werden. Diese Sperre gilt dann auch für die Mitglieder der Vereine.
- 4.3 Alle Mitglieder der Vereine sind gemäß der Spielerpassordnung des Schachverbandes Württemberg dem Passbeauftragten des SVW zu melden.
- 4.4 Die Vereine sowie deren Mitglieder können grundsätzlich an allen Veranstaltungen des Bezirks teilnehmen. Die Qualifikation zu Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften ist in der Bezirksspielordnung des Schachbezirks Unterland gesondert geregelt.
- 4.5 Jeder Verein ist verpflichtet, zum Bezirkstag mindestens einen Delegierten zu entsenden. Sie können bis 25 gemeldete Mitglieder 1, ab 26 - 2, ab 41 - 3, ab 56 - 4 und ab 71 - 5 Delegierte entsenden. Bei nicht ausreichend entschuldigtem Fehlen eines Vereins wird ein Bußgeld in Höhe von 50,- EUR erhoben.

§ 5 Spielbetrieb

- 5.1 Für den Spielbetrieb innerhalb des Bezirks ist die jeweils gültige Bezirksspielordnung (BSpO) maßgebend.
- 5.2 Änderungen und Ergänzungen der Bezirksspielordnung (BSpO) werden vom Bezirksspielausschuss gemeinsam mit dem Vorstand beschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Bezirkstag.
- 5.3 Der Spielbetrieb in den Gruppen Nord und Süd wird entsprechend der Bezirksspielordnung (BSpO) und unter Berücksichtigung der Termine des Bezirks geregelt.
- 5.4 Die Jugend des Bezirks gibt sich nach dem Vorbild der deutschen Schachjugend eine eigene Jugendspielordnung. Diese ist für den Spielbetrieb der Jugend maßgebend. Änderungen müssen vom Bezirkstag genehmigt werden.

§ 6 Turnierpreise und finanzielle Zuschüsse

- 6.1 Es werden die Turnierpreise und Zuschüsse gemäß der Bezirksspielordnung gewährt.
- 6.2 Bei Arbeitsbesprechungen (Präsenz) des Bezirks (Vorstand, Spielausschuss, Schiedsgericht usw.) werden die Aufwendungen durch die Bezirkskasse gemäß der Reisekostenverordnung des SVW erstattet.



§ 7 Beiträge und Meldegebühren

Zur Begleichung von finanziellen Verpflichtungen stehen dem Bezirk folgende Einnahmen zur Verfügung:

- 7.1 Die Beiträge der Vereine an den Bezirk.
- 7.2 Die Startgelder von Einzel- und Mannschaftsturnieren gemäß Bezirksspielordnung.
- 7.3 Die Buß- und Strafgebühren aus Schiedsverfahren oder sonstigen Versäumnissen.
- 7.4 Die Beitragsrückflüsse und Zuschüsse aus Verbands- oder WLSB-Kasse, sofern sie nicht den Vereinen zustehen.

§ 8 Änderungen

- 8.1 Die unter §6 genannten Beträge können vom Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluss an geänderte Rahmenbedingungen finanzielle Lage angepasst werden. Der Bezirksleiter ist jedoch verpflichtet, die Vereine spätestens auf dem nächsten Bezirkstag hierüber zu unterrichten und die Änderungen zu begründen.
- 8.2 Alle übrigen Teile dieser Geschäftsordnung bedürfen zur Änderung einer einfachen Mehrheit der anwesenden Abstimmungsberechtigten des Bezirkstages.